

USA: Was bedeutet FATCA für deutsche Unternehmen?

Mit W-8 Formularen Quellensteuern vermeiden / Von Corinna Päßgen

Bonn (GTAI) - Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist 2013 in Kraft getreten. Die Regelungen können neben Finanzinstituten auch Unternehmen betreffen, die nicht im Finanzsektor tätig sind.

13.12.2018

Das FATCA-Gesetz wurde mit dem Ziel verabschiedet, die Steuerhinterziehung von US-Steuerpflichtigen zu verhindern. Bestimmte US-Einkünfte wie zum Beispiel Zinsen und Dividenden, die US-Personen über ausländische Rechtsträger bezogen, wurden vor der Verabschiedung von FATCA oftmals nicht erklärt und somit auch nicht versteuert. Um die Compliance zu erhöhen, sollen Vermögenswerte von US-Steuerpflichtigen (Personen und Gesellschaften) auf Konten im Ausland erfasst werden. Die Compliance-Vorschriften sehen in erster Linie bestimmte Informations- und Meldepflichten für Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions - FFI) wie Banken und Versicherungen vor. Diese Pflichten umfassen die Identifizierung und Offenlegung von Konten US-amerikanischer Kontoinhaber sowie die Weitergabe der entsprechenden Informationen an die US-amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service - IRS).

Abkommen für Informationsaustausch verabschiedet

Zwischen Deutschland und den USA wurde zum Zwecke der Implementierung von FATCA im Ausland im Mai 2013 ein bilaterales Abkommen geschlossen (Intergovernmental Agreement - IGA), das "Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskosten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen", das durch ein entsprechendes Gesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde. Zusätzlich wurde 2014 eine Umsetzungsverordnung zum Abkommen erlassen, die die erforderliche Erhebung der Daten und deren Übermittlungsform konkretisiert.

Zwei Kategorien für Unternehmen

Grundsätzlich werden nach FATCA Unternehmen in zwei Kategorien unterteilt: die Financial Foreign Entities (FFE) und die Non Financial Foreign Entities (NFFE). FFEs sind zum einen Finanzinstitute, die als Verwahrinstitut, Einlageninstitut und/oder Investmentunternehmen tätig sind und zum anderen sogenannte spezifizierte Versicherungsgesellschaften (z.B. Lebens- oder Rentenversicherer). NFFEs sind Unternehmen, die keine Finanzinstitute oder Versicherungen sind. Insofern handelt es sich zum Beispiel bei Gewerbebetrieben oder Immobilienunternehmen um NFFEs. Die jeweiligen Definitionen finden sich im FATCA-Abkommen Deutschland-USA.

Zahlreiche Pflichten für Finanzinstitute

Deutsche Finanzinstitute sind nach dem FATCA-Abkommen verpflichtet, sich beim IRS über ein eigenes Registrierungsportal im Internet zu registrieren und eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number - GIIN) zu beantragen. Des Weiteren sind FFEs verpflichtet, Daten der Inhaber von meldepflichtigen Konten zu sammeln und an das Bundeszentralamt für Steuern in Deutschland zu melden. Dazu gehören unter anderem: Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer sowie den Gesamtbruttoertrag der Zinsen, Dividenden oder sonstigen Einkünfte. Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt dann die an die USA zu übermittelnden Meldungen vor und speichert die entsprechenden Daten bis zu 15 Jahre. Wer die Erhebungs- und Übermittlungspflichten verzögert oder ihnen gar nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit der Steuergefährdung.

USA: WAS BEDEUTET FATCA FÜR DEUTSCHE UNTERNEHMEN?

Neben den Informations- und Meldepflichten nach FATCA treffen Finanzinstitute auch nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) bestimmte Meldepflichten. Das FKAustG dient der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung sowie der Umsetzung des Gesetzes zu dem multilateralen Abkommen zwischen Deutschland und über 90 Staaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (CRS-MCAA). Ziel ist die Sicherstellung einer effektiven Besteuerung durch gegenseitigen Informationsaustausch. Dafür wurde ein von der OECD einheitliches Verfahren - der Common Reporting Standard (CRS) - entwickelt.

Compliance-Vorschriften auch für NFFEs

Bei den nicht als Finanzinstitute tätigen Unternehmen ist zwischen Active NFFE und Passive NFFE zu unterscheiden. Ein Active NFFE ist ein Unternehmen, dessen Bruttoeinkommen im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 50 Prozent aus passiven Einkünften wie zum Beispiel Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, Lizenzgebühren oder Renten besteht und weniger als 50 Prozent der gehaltenen Vermögensgegenstände dem Erwerb solcher passiven Einkünfte dienen. Dies gilt allerdings nicht für Lizenzgebühren, die von einem Unternehmen bei der aktiven Ausübung einer Geschäftstätigkeit unter dem zumindest teilweisen Einsatz von Mitarbeitern erzielt werden. Solche Unternehmen dürften als Active NFFE eingestuft werden.

Ein Passive NFFE ist unter anderem ein Unternehmen, bei dem die vorgenannten Schwellenwerte überschritten werden und es sich nicht um ein Finanzinstitut handelt, das nicht öffentlich gehandelt wird und auch nicht mit einer öffentlich gehandelten Körperschaft verbunden ist.

Zwar zielen die FATCA-Compliance Vorschriften in erster Linie auf Finanzinstitute ab, trotzdem können auch NFFEs betroffen sein. Das liegt daran, dass der für die Abführung einer etwaigen Quellensteuer verantwortlichen Stelle bei einer Zuwiderhandlung der Reporting-Pflichten eine Strafsteuer in Höhe von 30 Prozent droht. US-Unternehmen schicken deshalb aus Vorsichtsgründen ihren deutschen Geschäftspartnern oftmals ein W-8 Formular mit, um eine entsprechende Selbstauskunft des ausländischen Geschäftspartners zu erhalten, die nachweist, dass eben keine Steuerpflicht des Geschäftspartners besteht und sie selbst nicht zur Einbehaltung und Abführung einer etwaigen Quellensteuer verpflichtet sind. Gleiches gilt bei der Eröffnung eines Kontos; auch hier verlangen Kreditinstitute oftmals eine Selbstauskunft des (künftigen) Kontoinhabers in Form eines W-8 Formulars.

Quellensteuer bei Exporten beachten

Deutsche Unternehmen, die in die USA Waren oder Dienstleistungen exportieren, sind in der Regel in den USA nicht steuerpflichtig. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den USA weist in diesen Fällen das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zu, demnach Deutschland. Etwas anderes gilt, wenn eine Betriebsstätte in den USA unterhalten wird. In diesem Falle können die USA die Einkünfte besteuern, die der Betriebsstätte zuzurechnen sind.

Oftmals erbringen Unternehmen eine mit einem Warenexport verbundene Montageleistung oder Bauausführung. Auch in diesem Fall fällt keine Quellensteuer an, sofern die Montageleistungen nicht länger als 12 Monate andauern. Bei Überschreitung der 12 Monate wird nach dem DBA-USA eine Betriebsstätte begründet, sodass in diesem Fall die der Betriebsstätte zurechenbaren Einkünfte in den USA besteuert werden.

Werden an ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, das in den USA keine Niederlassung, Betriebsstätte oder ähnliches betreibt Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren gezahlt, so sind diese nach US-amerikanischen Recht grundsätzlich steuerpflichtig, werden aufgrund des DBA-USA jedoch lediglich zu einem reduzierten Steuersatz besteuert.

Zinsen werden in den USA grundsätzlich mit einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent besteuert, aufgrund des DBA-USA wird die Quellensteuer allerdings auf 0 Prozent reduziert.

Dividenden werden in den USA ebenfalls mit einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent besteuert. Nach dem bestehenden DBA-USA wird die Quellensteuer der Dividenden allerdings auf 15 Prozent reduziert. Bei einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent an der auszuschüttenden Körperschaft wird die Quellensteuer auf 5 Prozent reduziert. Bei ei-

USA: WAS BEDEUTET FATCA FÜR DEUTSCHE UNTERNEHMEN?

ner Beteiligung von mindestens 80 Prozent an der ausschüttenden Gesellschaft und weiteren Voraussetzungen entfällt die Quellenbesteuerung.

Lizenzgebühren werden in den USA ebenfalls mit einer Quellensteuer von 30 Prozent besteuert. Aufgrund des DBA-USA wird der Quellensteuersatz allerdings auch auf 0 Prozent reduziert.

US-Steuerbehörde stellt Formulare bereit

Deutsche Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen in die USA unterhalten, werden regelmäßig dazu aufgefordert, entsprechende Formulare der W-8-Serie der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS auszufüllen. Das jeweilige Formular dient der Selbstauskunft des deutschen Geschäftspartners, anhand dessen der US-Geschäftspartner vor dem IRS dokumentieren kann, dass keine Steuerpflicht besteht und eine Quellensteuer nicht einbehalten und abgeführt werden muss. Eine Quellensteuer wird unter anderem erhoben auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütungen für Dienstleistungen.

Der IRS stellt zu diesem Zwecke eine Serie von W-8 und W-9 Formularen bereit.

W-9 Formular

Selbstauskunftsbogen für ein US-Unternehmen, einen US-Staatsangehörigen oder eine in den USA ansässige natürliche und juristische Person.

W-8 BEN-E Formular für Kapitalgesellschaften

Selbstauskunftsbogen für ausländische Unternehmen (z.B. deutsche Unternehmen), die damit bestätigen, dass sie in den USA nicht steuerpflichtig sind, wirtschaftlich Berechtigter sind und berechtigt sind, Vorteile eines einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen.

Problematisch ist hierbei die Einordnung von Personengesellschaften. Laut den Instruktionen des IRS ist der wirtschaftlich Berechtigte in der Regel die Person, die für andere Zahlungen als solche, für die aufgrund eines Einkommensteuerabkommens ein ermäßigter Quellensteuersatz geltend gemacht wird, nach dem US-amerikanischen Steuerrecht verpflichtet ist, den Ertrag als Bruttoeinkommen auf der Steuererklärung anzugeben. Dabei heißt es weiter, dass bei ausländischen Personengesellschaften in der Regel nicht die Gesellschaft der wirtschaftlich Berechtigte ist, sondern der oder die Gesellschafter.

In Deutschland sind Personengesellschaften nicht einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig und können demnach keine wirtschaftlich Berechtigten sein. Zudem können sie auch keine ansässigen Personen im Sinne des DBA-USA sein, sodass sie auch keine Vorteile des DBA-USA in Anspruch nehmen können. Einkommensteuerpflichtig und abkommensberechtigt sind allerdings die Gesellschafter, sofern es sich bei diesen nicht wiederum um eine Personengesellschaft handelt. Personengesellschaften gelten sowohl aus US-amerikanischer Sicht als auch aus deutscher Sicht demnach grundsätzlich als steuerlich transparente Gebilde (flow-through entity).

Laut den Instruktionen des IRS sind Personengesellschaften, die quellensteuerpflichtige Zahlungen erhalten, zur Nutzung des Formular W-8 IMY Formulars angehalten. Daneben haben die Gesellschafter das W-8 BEN beziehungsweise W-8 BEN-E Formular zu nutzen, abhängig davon, ob es sich beim Gesellschafter um eine natürliche oder juristische Person handelt. Etwas anderes kann unter anderem gelten, wenn es lediglich um die Erfüllung bestimmter Dokumentationspflichten von Finanzinstituten geht und die Personengesellschaft Kontoinhaber ist.

W-8 BEN Formular

Selbstauskunftsbogen für natürliche ausländische Personen, die damit bestätigen, dass sie in den USA nicht steuerpflichtig sind, wirtschaftlich Berechtigter und berechtigt sind, Vorteile eines einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens in Anspruch zu nehmen.

USA: WAS BEDEUTET FATCA FÜR DEUTSCHE UNTERNEHMEN?

8-ECI Formular

Selbstauskunftsbogen für natürliche und juristische Personen, die keine US-Personen sind, aber Einkünfte erzielen, die in einem direkten Zusammenhang mit einer aktiven Erwerbstätigkeit (effectively connected income - ECI) in den USA stehen.

W-8 IMY Formular

Selbstauskunftsbogen für ausländische Personengesellschaften, sonstige Personenmehrheiten, Treuhänder, Vermittler (Intermediäre) sowie bestimmte US-Niederlassungen von Finanzinstituten. Ausländische Personengesellschaften, die quellensteuerpflichtige Zahlungen erhalten und für die ein Anspruch aus einem Doppelbesteuerungsabkommen geltend gemacht werden soll, haben dieses Formular auszufüllen. Darüber hinaus ist für die jeweiligen Gesellschafter zusätzlich ein W-8 BEN beziehungsweise W-8 BEN-E zu nutzen.

Zum Thema:

- Gesetz zum FATCA-Abkommen USA-Deutschland: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales Steuerrecht/Staatenbezogene Informationen/Laender_A_Z/Verein_Staaten/2013-10-15-USA-Abkommen-FATCA-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3 
- FATCA Umsetzungsverordnung: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Sachthemen/Finanzen_Versicherungen/FATCA_Abkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 
- Bundeszentralamt für Steuern zu FATCA: http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/FATCA/Allgemeine_Informationen/Allgemeine_Informationen_node.html 
- Gesetz zur Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten sowie die Mehrseitige Vereinbarung (MCAA): https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/CRS/Kommunikationshandbuch/downloads/Gesetz_MCAA.html;jsessionid=5A094D816766F597926C679D26BF5622.live6811?nn=32962 
- Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG): <http://www.gesetze-im-internet.de/fkaustg/> 
- Schreiben des Bundesministerium der Finanzen zur Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2014-09-26-Anwendung-DBA-Personengesellschaften.html 
- Link zur US-amerikanischen Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service): <http://www.irs.gov> 
- Link zu W-8 Formularen des IRS: http://apps.irs.gov/app/picklist/list/formsPublications.html;jsessionid=qhVzRTL6vyP11QkfI3NEig__?value=w8&criteria=formNumber 
- GTAI-Meldung vom 8. August 2014: USA/Deutschland-Umsetzungsverordnung veröffentlicht: <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,did=1062356.html>
- GTAI-Meldung vom 27. November 2013: Änderungen der endgültigen FATCA-Regelungen: <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,did=918660.html>
- GTAI-Meldung von 3. Juli 2013: Deutschland und USA unterzeichnen Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit: <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,did=837666.html>
- GTAI-Meldung vom 30. Januar 2013: IRS veröffentlicht endgültige FATCA-Regeln: <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,did=751738.html>

Hinweis: Dieser Artikel wurde erstmalig am 30. Juli 2015 veröffentlicht und - soweit dies erforderlich war - von Corinna Päßgen aktualisiert.

USA: WAS BEDEUTET FATCA FÜR DEUTSCHE UNTERNEHMEN?

Service: Haben Sie schon unsere "GTAI-Rechtsnews" abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews>

Mit der Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen der Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht zudem kostenlose Basisinformationen für über 50 verschiedene Länder an. Das Länderkurzmerkblatt "Recht kompakt USA" ist auf der Website der Germany Trade & Invest abrufbar unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt>

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land? Nutzen Sie die Länder-Linklisten "Ausländische Gesetze" unter <http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze>

Mehr zu:

USA

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Doppelbesteuerungsabkommen
Recht

Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2022 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.